**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Commission, der die Prusung des Beschlusses vom Gr. Nath, betressend die Entsetzung der Verwaltungskammer von Vern, aufgetragen war, hielt sich daben an die Norm der Constitution und an das in dem Beschlusse angesührte Dekret, in der Ueberzeugung, daß jeder Beschluss so wie nach allgemeinen Vernunstzgründen, so besonders darnach beurtheilt werden muß, ob er der Constitution und frühern Gesetzen consorm sen oder nicht.

Das Factum ist folgendes: Die Verwaltungskammer des Cantons Bern ward durch ein Arrete des Voll: giehungsausschuffes vom 21 hornung entlassen und burch ein folches vom 22. Hornung erneuert, fo daß 3 Mitglied er der entlagnen Verwaltungskammer in die neue wieder aufgenommen wurden, zwey aber, nemlich die Burger Simon und Wyß, durch andere ersezt wurden. Der leztere wendet sich, veranlaßt durch eine Zuschrift des Distriktgerichts Langenthal, an die Gesetzgebung und verlangt in einer Petition vom 7. Merz 1800, daß die nachtheilige Wirkung, die Diese Entlassung auf seine Ehre und guten Namen baben konnte, durch Untersuchung feines Betragens und Angabe bestimmter Beweggrunde seiner Entlaffung gehindert und er ben feinen Committenten gerechtfertigt werde.

Auf diese Bittschrift hin machte der grosse Rath diesen Beschluß, wodurch der Bollziehungsaudschuß eingeladen wird, die Beweggrunde dieser Entsetzung näher und nach der Vorschrift des Gesetzes vom 11. December 1799 zu bestimmen.

hieruber macht ihre Commission folgende turge Bemerkungen:

Der 105. f. ber Constitution, welcher die Bollgiebung berechtigt, Gerichtshofe und Berwaltungstam mern zu entfeten, verpflichtet diefelbe zugleich, die Beweggrunde dazu in feinen deffalls genommenen Defchluffen anzugeben. Go unbestimmt nun diefes aus. gedruckt ift, so kann man doch nicht anders als denfen, es muffe bestimmt angegeben werden, daß diese Corps zu ihren Berrichtungen entweder nicht die no thigen Fahigkeiten besitzen, oder es an Pflichteifer has ben ermangeln lassen, oder daß ihnen oder einzelnen Gliedern derfelben, wirkliche Bergehungen gur Laft fal-Ien; und daß diefe Beweggrunde auf erwiesene und bekannte Thatsachen geftütt senn muffen. Go wird diefer f. der Constitution durch das Geseg vom riten Christin. 1799 erklärt, welches durch die Entsezung des Cantonegerichts in Zurich veranlaßt ward; das l

erste Considerant biefes Gefetes ift bemienigen, bes vorliegenden Befchluffes gang gleich. Das zwente er flart den Beschluf vom 21. Somung der Conftitution und diesem Gesezuwider, weil er feine auf erwiesene und bekannte Thatsachen gestütte Grunde enthalt. Die Commission hat daher diefen Beschluß der Bollziehung, mit Aufmerksamfeit gelesen, und in deme felben teine dergleichen Grunde gefunden. darinn bezeugt, daß Klagen über die Verwaltungs kammer geführt worden find; es wird versichert, die Urfachen bavon seven in der Nachläsigkeit und Unerkahrenheit zu suchen, womit von einigen Abtheilungen der Kammer die Geschäfte vorbereitet worden find; es wird endlich die allgemeine Bemerkung bengefügt, daß: für die Reife ihrer Entscheidungen, eine solche Bors bereitung erfobert werde, und daß ihre Rehlerhaftigs feit von nachtheiligem Ginflusse auf den Bang der Beschäfte senn muffe. In allem diesem findet ihre Commission keine auf erwiesene und bekannte Thatsachen gestütte und ausdruflich angegebene Grunde; indem der allgemeine Vorwurf von Nachläßigkeit und Unerfahrenheit, wenn er mit keinen Kaktis belegt ist, nicht dafür gelten kann. Die Commission rath daber zur Annahme, indem fie fich vorstellt, die nemlichen Grunde, welche Sie, B. Senatoren! bewogen, das Gesetz vom 11. Dec. zu machen, werden fie auch bewegen, diese demselben ganz conforme Resolution anzunehmen.

Genhard. Vom gleichen Grundsatz ausgehend wie damals, als es um das Cantonsgericht Zürich zuthun war, verwirft den Beschluß, indem er nicht-glaubt, daß die Vollziehung die Minderheit eines Distasteriums entsernen kann. — Er wurde eine Cassation des Beschlusses annehmen.

Der Befchluf wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der die Gemeinde Oberillnau, C. Zürich, ganz dem Disstrift Bassersforf einverleibt. (Die Forts.) solgt.)

## Kleine Schriften.

Die Stimme des Volks ist nicht Gottes Stimme, von Christoph Zimmer, mann, Pfarrer an der franz. Kirche in Zürich. Im Maymonat 1800. 8. S. 20.

Diese Streitschrift hat es mit zweh verschiedenen Gegnern zu thun, und sie weiß sich über beyde bem Sieg leicht zu machen. Der erfte ist ber Verf. einer und nicht zu Gesicht gekommenen Flugschrift, worin das atte Vox populi, vox dei wiederholt wird. Unfer 21f. erwiedert: "Nein, Die Stimme bes Bolts ift nicht Gottes Stimme; nur die Stimme der Wahrheit ist Gottes Stimme." Wir bemerten hieruber nur, bag man fich ben dem erften diefer benden Gage über ben Sinn zwener, beg dem leztern über den Ginn brener Worte erft verständigen muß und daß uns ber B. Zimmermann in feinem Satz eigentlich nichts anders fagt als: die Stimme der Wahrheit ift der Wahrheit Stimme! Der zwente Gegner, ben sich der 2f. mablt, ift der B. Ufteri, deffen Einleitung zum erften Stuck bes Schweiz. Republika, nerd, das am 20. Febr. 1798 ausgegeben ward, bier etwas fpate recensirt wird. Wir wollen uns nicht baben aufhalten, daß der 2f. den B. Ufferi einen der eifrigften und beredteften "Beforderer unfrer Revolution" nennt und zu verfteben giebt, er habe in bewußter Ginleitung die von den Franken uns aufgedrungene Com flitution als ein Meisterstück bewundert und angepries fen. ... Doch muffen wir bemerken, daß, weit entfernt ein Beforderer unfeer (d. i. der durch frant. Waffen bewirkten) Revolution zu senn, Ufteri was in feinen Rraften fund, fur ihre Abwendung gethan hat; die unerbittlichen Sandhaber ber alten Ordnung oder bes alten Schlendrians unter und, verdienen weit eher den Mamen eifriger Beforderer unferer Revolution; und mas das Lob der Constitution von 98 betrift, fo ift und fonnte und davon in der Einkeitung vom 20. Febr. 98 gar keine Rede fenn — es war von bem zu Unfang ber franklichen Revolution aufgesteckten Lichte, von den durch diese Revolution entwickelten und in Umlauf gebrachten Grundfaten und emigen Wahrheiten allein die Rede von diefen fagte U.: " werfe die Schuld alles feitheris gen Unglucks ihnen gur Laft, wer Die Rlage vor feiner Bernnnft verantworten fann; wir werden diefen Sochverrath an der unfern nicht begeben. " Run ertlart 3. Zimmermann, daß er hieruber gang anders benft und er ruft wiederholt aus : " Rlagen Sie uns beg. nahen keines Hochverrathe an unfrer Bernunft an! "-Mein Gott wer thut aber auch bas? ber B. Ufteri hat ja nur von feiner eignen Bernunft gesprochen und wir benten er ift weit entfernt, eines Beben Bernunft ju ber feinen machen zu wollen. An einer andern Stelle fagte U. : "Unfere hochsten, alle unsere rechtmäßigen Wünsche find erfüllt (Dieses war in den erften Tagen geschrieben, nachdem polfs tische Frenheit und Gleichheit von den damaligen Regierungen war anerkannt, oder wie fie fich ausbrud. ten, dem Lande gegeben worden), wir find frev und bilden ein freges Bolt, wie bie Bernunft es will und verlangt. Und liegt nun ob der Freyheit und murbig ju zeigen " u. f. w. Dagegen bat der B. Zimmer. mann rechtmäßige Seufzer, wie er fich ausdrückt, und Ausrufungen aller Art in zahlreichen Roten, zu entgegnen, und doch war wohl über die Stelle boch. ftens die Bemerfung ju machen : daß wir und leider in der That der Frenheit nicht fehr wurdig gezeigt haben. - Geite 11 fagt'der B Zinnerman : " Wenn ich alfo annehmen darf, bag vor ein paar Jahren die Bolts. stimme für die Revolution war und daß sie jest gegen die Revolution ift, fo wunschte ich zu vernehmen, in welchem von benden Fallen fie Gottes Stimme war? In benden Fallen fann sie es doch unmöglich gewesen seyn. " — Wir feben hierin gar nichts uns mögliches. Wenn bor 2 Jahren Die Stimme Des Bolfs (b. i. der groffen Menge) in vielen Wegenden, denn ben weitem war es nicht überall in der Schweiz der Fall, für die Revolution war, so fand das nur in fofern fatt, als der duntle und unbestimmte Begriff, den fie fich von der Revolution machte, ihr die Befriedigungen rechtmäßiger ober unrechtmäßiger Bunfche, neue Frenheiten, Bortheile und Guter verfprach .... und es war alfo ber bem Menschen eingepflanzte Trieb nach Gluckfeligkeit — oder wenn man lieber will - Gottes Stimme, die fur Die Revolution fprach. Wenn hingegen fest bie Stimme der Menge an manchen Orten gegen die Revolution fich ertlart, fo ift dieg wieder nur in fofern der Fall, als der ben der Menge noch immer gleich dunkle Begriff von Revolution, nun die Maffe aller Hebel und alles Druckes der Gegenwart in fich schließt; es ift mithin wieder der nemliche dem Menschen eingepflanzte Trieb nach Gluckfeligkeit, oder Die Stimme Gottes, Die aus dem Volfe fpricht. Der Uf. mag hieraus fchen, das es um den von ihm angefochtnen Sat fo schlimm eben noch nicht steht, nur muß man in feinem Fall in die Volköstimme etwas legen, was nicht darin ift.

Gr. Rath, 26. May. Der neunte Abschnitt ber Senats: Constitution wird verworfen. Unnahme bes Commissionalgutachtens, das den öffentlichen Unklägern den Advocatenberuf gestattet.

Genat, 26. Man. Nichts von Bedeutung.